

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

82. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 11. Mai 2012

19. Stück

150.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Königsdorf	161
151.	Zusammenlegungsverfahren Moschendorf, Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens	161
152.	Richtlinie des Landes Burgenland zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren	162
153.	Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung einer Förderung für die Kinderbetreuung durch Tageseltern	164
154.	Ungültigerklärung des Waffenpasses von Herrn Dr. Norbert Jungel	167
155.	Öffentliche Ausschreibung für ein Rüstlöschfahrzeug „RLFA3000“ für die Marktgemeinde Kukmirn.....	167
156.	Öffentliche Ausschreibung der Lieferung eines Feuerwehrfahrzeugs Tanklöschfahrzeug „TLFA 2000“ für die Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab.....	168
157.	VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft, 1020 Wien, Obere Donaustraße 49-53; Einladung.....	168

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3965/134-2012

150. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Königsdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. April 2012 unter Zahl: LAD-RO-3965/145-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Königsdorf vom 9. Dezember 2011, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 9. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes werden Teilflächen der Grundstücke Nr.3793, 3795, 3796 und 4263/3 in „Bauland-Dorfgebiet“ eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 5377 in „Bauland-Betriebsgebiet“, das Grundstück Nr. 5298 und eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 5297 in „Bauland-Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen“ und das Grundstück Nr. 5022/4 in „Bauland-Wohngebiet“ umgewidmet. Weiters erfolgen geringfügige Bestandsanpassungen bzw. Anpassungen an die neue DKM.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: 4-A-421/73-2012

151. Zusammenlegungsverfahren Moschendorf, Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens

Verordnung

des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 4. Mai 2012, Zahl: 4a-A-421/73-2012, mit der das Zusammenlegungsverfahren Moschendorf in den KG Moschendorf und Gaas abgeschlossen wird.

1. Gemäß § 30 Abs. 3 des Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG), LGBl. Nr. 40/1970, idF LGBl. Nr. 22/2007, wird das mit Verordnung vom 18. November 1996, Zahl: V/1-421/3-1996, eingeleitete Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke „Moschendorf“ in den KG Moschendorf und Gaas abgeschlossen.
2. Die „Zusammenlegungsgemeinschaft Moschendorf“ - gegründet mit obgenannter Verordnung - wird gemäß § 7 Abs. 1 FLG aufgehoben.

Für das Amt der Landesregierung:
Mag.^a Windisch

152. Richtlinie des Landes Burgenland zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren

Präambel

Für die Zukunft der Gesellschaft ist die Entwicklung der nachwachsenden Generationen von besonderer Bedeutung. Um gerade in der heutigen Zeit und auch künftig die Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen Beruf und Familie bewältigen zu können, bedarf es gezielter Unterstützungs- und Entlastungsangebote für Familien. Die Förderung von Eltern-Kind-Zentren soll daher als familienpolitische Maßnahme zur Zielerreichung beitragen.

§ 1 Eltern-Kind-Zentren

Eltern-Kind-Zentren sind stationäre Einrichtungen, in denen Eltern durch abwechslungsreiche familienergänzende Angebote im familialen Alltag und in ihren Sozialisationsaufgaben unterstützt und motiviert werden, selbst aktiv zu werden, das Elternsein fördern und Eltern und Kindern soziale Kontakte zu Gleichaltrigen und Gruppenerlebnisse ermöglichen.

Die Angebote eines Eltern-Kind-Zentrums erfüllen einen allgemeinen Bildungsauftrag und sind für alle interessierten Eltern, bzw. Alleinerziehende und sonstige Bezugspersonen zugänglich. Sie bieten den Eltern und werdenden Eltern die Möglichkeit, Freizeitaktivitäten in Anspruch zu nehmen und bieten Informations- und Kontaktmöglichkeiten. Sie bieten eine soziale Infrastruktur, um mit Anforderungen und Belastungen des Alltags umgehen zu können. Sie sind Orte, an denen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Eltern, Familien und werdenden Eltern stattfindet und die soziale Kompetenz gefördert wird.

§ 2 Zielgruppe

Eltern-Kind-Zentren sind zugänglich für alle interessierten Eltern, Alleinerziehende und sonstige Bezugspersonen von Kindern von 0 - 6 Jahren.

§ 3 Förderungsempfängerin/Förderungsempfänger

Zur Antragstellung berechtigt sind juristische Personen, die einem gemeinnützigen Zweck dienen und ihren Sitz im Burgenland haben.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

(1) Räumliche Voraussetzungen:

Die Räumlichkeiten der Eltern-Kind-Zentren müssen öffentlich zugänglich, barrierefrei, kindersicher gestaltet und ausreichend groß sein. Weiters müssen sie aus hygienischer und sicherheitstechnischer Sicht den baupolizeilichen Standards entsprechen.

Folgende Räumlichkeiten müssen zur Verfügung stehen:

1. mindestens ein Gruppenraum, der kindgerecht (zB Möblierung) ausgestaltet ist,
2. Kochgelegenheit,

3. Garderobe bzw. Raum zum Abstellen der Kinderwagen und zum Umziehen,
4. entsprechende sanitäre Anlagen, die den hygienischen Standards entsprechen und kindgerecht nutzbar sind.

(2) Personelle Voraussetzungen:

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verfügt über zumindest eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, der/die die Hauptverantwortung für die Verwaltung und Organisation des Eltern-Kind-Zentrums übernimmt, mit anderen relevanten Sozialeinrichtungen kooperiert und dafür sorgt, dass für die jeweilige Zielgruppe ein entsprechendes Programm angeboten wird.

In sämtlichen Gruppen sind geschulte Fachkräfte mit einschlägiger Qualifikation heranzuziehen. Die notwendigen Qualifikationen und Ausbildungen der eingesetzten Personen sind auf Anfrage des Fördergebers durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber nachzuweisen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat für den Betrieb des Eltern-Kind-Zentrums das Vorliegen eines Bedarfs glaubhaft zu machen.

(3) Programm:

Für die Gewährung der Förderung muss ein Ganzjahresprogramm, das auf die Bedürfnisse und Wünsche der Zielgruppe des Eltern-Kind-Zentrums eingeht, mit den im Folgenden genannten Mindestinhalten angeboten werden:

1. **Informations- und Bildungsangebote**, die sich ausschließlich an familien- und erziehungsbezogenen, kindesorientierten, gesundheits- und gesellschaftspolitisch bedeutenden Themen orientieren.
2. **Elternbildung** im Wege verschiedener Kurse, Workshops, Beratungen sowie einer breiten Öffentlichkeit zugängliche Vorträge und Seminare zu oben genannten einschlägigen Themen.
3. **Offene Treffpunkte**, die die Gelegenheit bieten, andere Eltern und Erziehungsberechtigte kennen zu lernen, zum Erfahrungsaustausch, zum gemeinsamen Spielen, Integration zu erleben und zum Knüpfen sozialer Kontakte. Bei offenen Treffpunkten werden fallweise auch gemeinsame Aktivitäten angeboten.
4. **Eltern-Kind-Gruppen**, die vorwiegend von einer regelmäßigen Teilnahme ausgehen und daher in Kursform angeboten werden. Die Einteilung der Teilnehmenden erfolgt im Hinblick auf die Kinder weitgehend altersspezifisch.

(4) Öffnungszeiten:

Eltern-Kind-Zentren haben flexibel die Öffnungszeiten auf die Bedürfnisse der Zielgruppe abzustimmen. In Summe sind zumindest 20 Stunden monatlicher Öffnungszeiten anzubieten.

§ 5 Förderungshöhe

Für den Betrieb des Eltern-Kind-Zentrums kann eine jährliche Förderung von 1 000 Euro gewährt werden.

§ 6 Förderungsgrundsätze

- (1) Die Förderungsmittel sind nach dem Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und ordnungsgemäß abzurechnen. Sämtliche Unterlagen sind der für Familienangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.
- (2) Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise zu Unrecht bezogen oder nicht bestimmungsgemäß verwendet, muss sie von der Förderungsempfängerin oder vom Förderungsempfänger jedenfalls unverzüglich rückerstattet werden.
- (3) Die Förderung ist nur insoweit zu gewähren, als nicht von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts Förderungen für gleichartige Zwecke gewährt werden.
- (4) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel und nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens der Förderanträge.

- (5) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem jährlichen Tätigkeitsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis und ist spätestens bis 31. Jänner des Folgejahres unter der Vorlage der Originalrechnungen vorzulegen.

§ 7 Antragstellung

- (1) Das Förderungsansuchen hat schriftlich zu erfolgen. Dem Antrag auf Gewährung der gegenständlichen Förderung sind alle Unterlagen und Nachweise beizulegen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erforderlich sind.
- (2) Zur Antragstellung sind die vom Amt der Burgenländischen Landesregierung ausgegebenen Formulare zu verwenden.
- (3) Die Anträge sind bei der für Familienangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung einzubringen. Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit der Eltern-Kind-Zentren hat das Amt der Burgenländischen Landesregierung den Bedarf zu berücksichtigen. Die Förderzusage erfolgt schriftlich. Es können gegebenenfalls Auflagen für die Überprüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung erteilt werden.
- (4) Die Förderung wird bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen einmalig ausbezahlt.

§ 8 Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 1. April 2012 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Dunst

153. Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung einer Förderung für die Kinderbetreuung durch Tageseltern

Präambel

Jene Eltern bzw. allein erziehenden Elternteile, die aufgrund beruflicher Verpflichtungen keine ausreichenden institutionellen Kinderbetreuungsangebote in ihrer Gemeinde vorfinden, müssen Tageselternbetreuung in Anspruch nehmen, sofern keine Möglichkeit zur Betreuung innerhalb der Familie besteht. Durch die gegenständliche Richtlinie kann gewährleistet werden, dass einkommensschwächeren Familien bzw. Alleinerziehenden, die einer Berufstätigkeit außerhalb der Öffnungszeiten der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen nachgehen, Betreuungsplätze ihrer Kinder zur Verfügung stehen, wobei die Unterbringung bei Tageseltern ein zusätzliches und flexibles Angebot zu den bestehenden Betreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen darstellt.

Eine Förderung für die Kinderbetreuung durch Tageseltern (Tageselternförderung) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 1 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Eine Tageselternförderung kann gewährt werden, wenn
1. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber und das zu betreuende Kind seinen Hauptwohnsitz im Burgenland haben oder
 2. das Kind im Burgenland betreut wird,

3. das zu betreuende Kind die Pflichtschule noch nicht besucht,
4. beide Elternteile berufstätig sind oder bei Alleinerziehenden der allein erziehende Elternteil berufstätig ist,
5. aufgrund der Berufstätigkeit Betreuungsbedarf von Montag bis Freitag von 6 bis 19 Uhr besteht und zu dieser Zeit keine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung mit entsprechenden Öffnungszeiten in zumutbarer Entfernung zum Hauptwohnsitz des Kindes zur Verfügung steht und
6. das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen im Sinne des § 8 Abs. 2 Bgld. Familienförderungsgesetz in Verbindung mit § 10 Bgld. Familienförderungsgesetz den eineinhalbfachen Betrag der obersten Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 Bgld. Familienförderungsgesetz nicht überschreitet. Für die Berechnung des anrechenbaren Familieneinkommens ist § 9 Bgld. Familienförderungsgesetz in Verbindung mit § 3 Z 2 Bgld. Familienförderungsgesetz, mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Einkommen der Durchschnitt des Nettoeinkommens der Familie im Zeitraum der Gewährung der Förderung herangezogen wird.

(2) Im Anwendungsbereich der gegenständlichen Richtlinie sind Pflegeeltern Eltern gleichgestellt.

§ 2 Förderungshöhe

(1) Als Förderung gebühren der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber für den in § 1 Abs. 1 Z 5 genannten Zeitraum pro Kind und Monat folgende Beträge:

Bei Betreuung des Kindes durch Tageseltern ein Maximalbetrag in Höhe von 90 Euro, jedoch höchstens in Höhe des Elternbeitrages,

- davon 100 % bei Betreuung von mehr als 31 Wochenstunden
- davon 85 % bei Betreuung zwischen mehr als 21 und 31 Wochenstunden
- davon 70 % bei Betreuung zwischen mehr als 11 und 21 Wochenstunden
- davon 40 % bei Betreuung bis 11 Wochenstunden.

(2) Die Förderungsbeträge gemäß Abs. 1 können für jeden Monat, für den das Kind die Tageselternbetreuung in Anspruch nimmt und für den ein Elternbeitrag zu leisten ist, jedoch maximal für 11 Monate pro Arbeitsjahr im Sinne des § 16 Abs. 1 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 gewährt werden.

(3) Die Förderung wird nach Vorlage sämtlicher Zahlungsbelege und der Bestätigung der Betreuungsstunden durch die Tagesmutter oder den Tagesvater einmalig für den genehmigten Förderzeitraum im Nachhinein ausbezahlt.

§ 3 Antragstellung

(1) Die Tageselternförderung kann für jeweils einen Zeitraum von sechs Monaten im Vorhinein beantragt werden und wird rückwirkend in einem ausbezahlt. Sie kann wiederholend bis zu dem in § 1 Abs. 1 Z 3 genannten Zeitpunkt beantragt werden.

(2) Förderungsanträge können nur von der oder dem Erziehungsberechtigten gestellt werden.

(3) Die Anträge sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Referat Familie und Konsumentenschutz einzubringen.

(4) Zur Antragstellung sind die vom Amt der Burgenländischen Landesregierung ausgegebenen Formulare zu verwenden.

§ 4 Förderungsgrundsätze

(1) Die Förderungsmittel sind nach dem Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und ordnungsgemäß abzurechnen. Sämtliche Unterlagen sind der für Familienangelegenheiten zuständigen Abteilung 6 - Referat Familie und Konsumentenschutz des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.

(2) Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise zu Unrecht bezogen oder nicht bestimmungsgemäß verwendet, muss sie von der Förderungsempfängerin oder vom Förderungsempfänger jedenfalls unverzüglich rückerstattet werden. Die Zahlung ist einzustellen, wenn die Fördervoraussetzungen wegfallen. Der Wegfall ist der für Familienangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen.

(3) Die Förderung ist nur insoweit zu gewähren, als nicht von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts Förderungen für gleichartige Zwecke gewährt werden (Vermeidung der Doppelförderung). Tageselternförderung kann somit nicht gleichzeitig mit einer Kinderbetreuungsförderung gemäß § 8d Bgld. Familienförderungsgesetz bezogen werden.

(4) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel und nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens der Förderanträge.

§ 5

Nachweise und Bestätigungen

Bei der Antragstellung sind folgende Nachweise erforderlich:

1. Nachweis über die Öffnungszeiten der in zumutbarer Entfernung zum Hauptwohnsitz des zu betreuenden Kindes zur Verfügung stehenden Kinderbetreuungseinrichtung(en),
2. Meldebestätigung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers oder des zu betreuenden Kindes,
3. Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über die Dienstzeiten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers,
4. Einkommensnachweise über den Zeitraum der Gewährung der gegenständlichen Förderung,
5. Bewilligung der Tagesmutter oder des Tagesvaters nach den burgenländischen jugendwohlfahrtsrechtlichen Bestimmungen und
6. Zahlungsnachweise der Kinderbetreuung durch Tageseltern.

§ 6

Verweise

Verweise in dieser Richtlinie auf Landesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2009;
2. Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit 1. April 2012 in Kraft. Die gegenständliche Förderung kann entgegen dem § 3 Abs. 1 für die Monate April und Mai 2012 rückwirkend beantragt werden. Die Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung einer Förderung für die ergänzende Kinderbetreuung durch Tageseltern vom 1. September 2009, Zahl 6-FK-F1001/39-2009, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Dunst

Zahl: 11-W/70/26/OW

154. Ungültigerklärung des Waffenpasses von Herrn Dr. Norbert Jungel

Der Waffenpass Nr. 054756, ausgestellt am 19. November 1970 von der Bezirkshauptmannschaft Oberwart für eine Schusswaffe der Kategorie B, für Dr. med. univ. Norbert Jungel, geboren am 20. August 1919 wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Sagmeister

155. Öffentliche Ausschreibung für ein Rüstlöschfahrzeug „RLFA3000“ für die Marktgemeinde Kukmirn

Ausschreibung im offenen Verfahren

Ausschreibende Stelle:

Marktgemeinde Kukmirn, Dorfplatz 2, 7543 Kukmirn

Auftragsbezeichnung:

RLFA3000

Gegenstand des Auftrags:

RLFA3000

CPV-Codes:

35000000

Erfüllungsort:

Kukmirn

Ausschreibungsunterlagen:

erhältlich bis: 22. Juni 2012, 12 Uhr

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

22. Juni 2012, 14.30 Uhr

Anbotsöffnung:

22. Juni 2012, 14.40 Uhr, Gemeindeamt Kukmirn

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:

2. Mai 2012

156. Öffentliche Ausschreibung der Lieferung eines Feuerwehrfahrzeugs Tanklöschfahrzeug „TLFA 2000“ für die Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab

Ausschreibung im offenen Verfahren im Oberschwellenbereich

I. Auftraggeber:

Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab; 8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7

Kontaktperson:

Herr Martin Wolf

A-8383 Welten, Bachstraße 26

Tel.: +40 731606806

E-Mail: benachrichtigung@ff-welten.com

II. Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages (CPV-Referenznummer):

1. Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Lieferung eines Feuerwehrfahrzeugs Tanklöschfahrzeug „TLF-A 2000“

2. CPV: 34.14.42.10-3 (Feuerwehrfahrzeug)

III. Erfüllungsort:

Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab; 8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7

IV. Bedingungen für die Teilnahme

siehe Ausschreibungsunterlagen; vorzulegen sind die vollständig ausgefüllten Ausschreibungsunterlagen (erhältlich bei der Kontaktstelle per E-Mail: benachrichtigung@ff.welten.com).

V. Schlusstermin für die Abgabe von Angeboten:

29. Juni 2012, 17.30 Uhr

VI. Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU

7. Mai 2012

157. VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft, 1020 Wien, Obere Donaustraße 49-53; Einladung

EINLADUNG

Die

22. ordentliche Hauptversammlung

der VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft findet am 13. Juni 2012 um 10:00 Uhr im Austria Center, 1220 Wien, Bruno-Kreisky-Pl 1, Saal E, statt.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2011.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2011.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2011.
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011.
5. Neuwahl des Aufsichtsrates (Vertreter des Grundkapitals).
6. Bericht über die durch Briefwahl erfolgte Wahl der Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Aufsichtsrat.
7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013.

Teilnahme- und stimmberechtigt ist die im Aktienbuch eingetragene Alleinaktionärin VBV – Betriebliche Altersvorsorge Aktiengesellschaft.

Die Alleinaktionärin VBV – Betriebliche Altersvorsorge Aktiengesellschaft hat das Recht, einen Vertreter zu bestellen, der in ihrem Namen an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte wie die Alleinaktionärin hat. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden und kann zur Hauptversammlung mitgebracht werden.

Die Unterlagen zur Hauptversammlung im Sinne von § 108 Abs. 3 AktG stehen der Alleinaktionärin ab 23. Mai 2012 unter der Adresse der VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft in 1020 Wien, Obere Donaustrasse 49 – 53, zur Verfügung.

Gemäß § 29 Pensionskassengesetz werden auch die beitragsleistenden Arbeitgeber und die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu dieser Hauptversammlung eingeladen.

Zur Teilnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Das Recht zur Teilnahme des berechtigten Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten an der Hauptversammlung erlischt, wenn er nicht spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung (also bis 29.05.2012 einlangend) gegenüber der Gesellschaft schriftlich die beabsichtigte Teilnahme bekannt gibt.



KRAGES
BURGENLÄNDISCHE
KRANKENANSTALTEN
GESELLSCHAFT M.B.H.

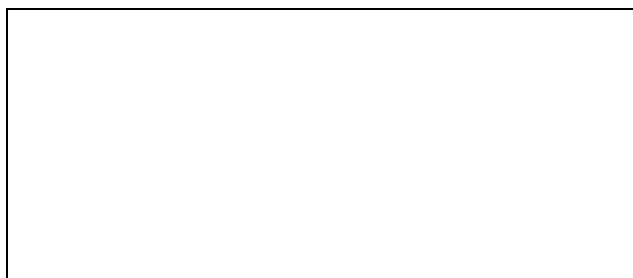
Im A.ö. Krankenhaus Oberwart
kommt eine
Facharztstelle für Chirurgie
zur Besetzung.

Voraussetzung:

- Gültiges Facharzt Diplom

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen
bis spätestens 11.06.2012. an das A.ö. Krankenhaus Oberwart,
z. Hd. Herrn Univ.-Doz. Prim. Dr. Manfred Prager, Dornburggasse
80, 7400 Oberwart, Tel. 057979/32190 oder per e-mail an:
chirurgie.khoberwart@krages.at

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt
Retouren an PF 555, 1008 Wien



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.